



Allgemeinverfügung des Landkreises Bergstraße zur Verlängerung des Gültigkeitszeitraums der Allgemeinverfügung zur Anordnung von Wechsel – oder Hybridunterricht in Schulen ab Klassenstufe 8 vom 09.11.2020 (Bekanntgabe am 11.11.2020) zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus im Landkreis Bergstraße

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1 und 28 a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310) in Verbindung mit § 11 der Zweiten Landesverordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (2. Corona-VO) vom 13. März 2020 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 1 der Neunzehnten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 718) sowie der bereits am 1. November 2020 in Kraft getretene Änderungen durch Art. 3 der Einundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 29. Oktober 2020 (GVBl. S. 734) ergeht folgende

Allgemeinverfügung
Wechsel- oder Hybridunterricht in Schulen ab Klassenstufe 8

§ 1 Verlängerung der Geltungsdauer

Die Gültigkeit der Allgemeinverfügung zur Anordnung von Wechsel- oder Hybridunterricht in Schulen ab der Klassenstufe 8 vom 09. November 2020, öffentlich bekannt gemacht am 11. November 2020, wird bis zum Ablauf des 18. Dezember 2020 (Beginn der Weihnachtsferien) verlängert. Sofern der Beginn der Weihnachtsferien auf einen früheren Tag fällt, gilt die Verlängerung bis zum Ablauf des letzten Tages vor dem Beginn der für die jeweilige Schule des Kreises dann geltenden Weihnachtsferien. Eine weitere Verlängerung, Abänderung oder vorzeitige Aufhebung bleibt vorbehalten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt zum 01. Dezember 2020 in Kraft.

Begründung:

I. Sachverhalt

Die Hessische Landesregierung hat gemäß § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), die Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (2. Corona-VO) erlassen und darin u.a. besondere Maßnahmen für Schulen i.S.d. § 33 Nr. 3 IfSG getroffen. Nach § 11 der 2. Corona-VO sind die örtlichen Behörden befugt, auch über diese Verordnung hinausgehende Maßnahmen zu ergreifen.

Entsprechend dem Stufenkonzept (siehe den Leitfaden „Schulbetrieb im Schuljahr 2020/2021 – Planungsszenarien für die Unterrichtsorganisation orientiert an der Entwicklung des Infektionsgeschehens“ vom 1. September 2020) sind von den Gesundheitsämtern in Abstimmung mit den Staatlichen Schulämtern, an das örtliche Infektionsgeschehen angepasste Maßnahmen zu ergreifen.

Die gesundheitsamtlich ermittelte Zahl der Neuinfektionen im hier maßgeblichen Referenzzeitraum von sieben Tagen im Kreisgebiet beläuft sich aktuell auf über 110 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern (7-Tages Inzidenz), sodass der Landkreis Bergstraße auch weiterhin der Stufe 5 des Eskalationskonzeptes des Landes Hessen zugeordnet ist. In den letzten Tagen hat sich gezeigt, dass diese Inzidenz kurzfristig ansteigen kann, so dass zeitweise eine Inzidenz von über 120 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner erreicht wurde.

II. Rechtliche Würdigung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 a Absatz 1 Nr. 16 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach § 28 Absatz 1 Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Gemäß § 28 a Absatz 1 Nr. 16 IfSG können notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag, insbesondere die Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33 IfSG, Hochschulen, außerschulischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung oder ähnlichen Einrichtungen oder Erteilung von Auflagen für die Fortführung ihres Betriebs, angeordnet werden.

§ 11 der Zweiten Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus räumt den örtlichen Behörden darüber hinaus die Befugnis ein, über die genannten Verordnungen hinausgehende Maßnahmen zu treffen.

Vor dem Hintergrund des auch weiterhin fortbestehenden diffusen Ausbreitungsgeschehens bezüglich der Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 auf dem Gebiet des Kreises Bergstraße, insbesondere im Bereich der Schulen, ist Weiterführung der Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten erforderlich. Die Beibehaltung der weitreichend effektiven Maßnahmen ist dringend notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung die dauerhafte Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Hessen soweit wie möglich sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des neuen Erregers im Land stellt – über die bereits ergriffenen Maßnahmen hinaus - das einzig wirksame Vorgehen dar, um diese Ziele zu erreichen. Die bisher erreichte Reduzierung des Ausbruchsgeschehens, mithilfe der in der Anordnung von Wechsel- oder Hybridunterricht in Schulen ab der Klassenstufe 8, hat hierzu einen erkennbaren Beitrag geleistet, der allerdings unter Berücksichtigung des anhaltenden Infektionsgeschehens weiterzuführen ist.

In absehbarer Zeit ist nach aktuellem Sachstand mit dem Beginn der Impfung gegen den SARS-CoV-2 Virus zu rechnen. Zum jetzigen Zeitpunkt ist eine solche jedoch noch nicht möglich und es ist damit zu rechnen, dass ein ausreichender Infektionsschutz in der Bevölkerung,

insbesondere bei Schülerinnen, Schülern, Lehrkräften und deren familiärem Umfeld, aktuell noch nicht erreicht werden kann. Es stehen zudem bisher noch keine gesicherten und flächendeckend verfügbaren Behandlungsmethoden zur Verfügung. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen und die Empfehlungen für die breite Bevölkerung konsequent eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, das entscheidend wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Somit kommt den angeordneten Maßnahmen eine so erhebliche Bedeutung zu, dass auch weitgehende und tiefgreifende Einschränkungen dringend geboten und in dem jeweiligen Umfang verhältnismäßig und notwendig erscheinen. Insbesondere sind aufgrund der von allen Gesundheitsbehörden auf internationaler (WHO, CDC, ECDC) und nationaler Ebene (BMG, RKI, MSGJFS) bestätigten Lage aus fachlicher Sicht keine weniger eingriffsintensiven Schutzmaßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die angestrebte breite Schutzwirkung zu erreichen.

Die Verlängerung der Gültigkeit der Anordnung, dass der Unterricht ab Klassenstufe 8 in der Form des Wechselunterrichts (Wechsel zwischen Präsenzunterricht und Distanzunterricht ohne digitale Hilfsmittel) oder Hybridunterricht (Wechsel zwischen Präsenzunterricht und Distanzunterricht mit Hilfsmitteln) anzubieten und wahrzunehmen ist, ist daher unter Abwägung aller Belange notwendig und angesichts der aktuellen Situation erforderlich, um die infektiologische Lage weiter einzudämmen.

Der Wechselunterricht entspricht der Empfehlungen aus dem Leitfaden zum Schulbetrieb im Schuljahr 2020/2021 des Hessischen Kultusministeriums.

Schulen sind als Ort der Begegnung aller Schulpflichtigen ein besonders geeigneter Bereich, in dem sich Infektionen leicht ausbreiten können. Daher ist es notwendig, in diesem Bereich besondere Maßnahmen fortzuführen, um das Risiko einer weiteren Ausbreitung zu minimieren. Schülerinnen und Schüler ab der 8. Klassenstufe verfügen dem Grunde nach über die Reife den Distanzunterricht weitgehend selbständig wahrzunehmen und zu organisieren. Einzelfallentscheidungen müssen ggf. je nach Reife und Entwicklung der Schülerin, des Schülers getroffen werden. Die Limitierung der Anzahl der an der Schule präsenten Schülerinnen und Schüler minimiert auch das Ansteckungsrisiko in den unteren Klassen. Der Eingriff in die Ausübung des Berufes der Personensorgeberechtigten sowie der Notwendigkeit der häuslichen Betreuung ist auf Grund der Wirkung der Regelung ab der 8. Klassenstufe verhältnismäßig.

Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der angeordneten Maßnahmen verfolgt insbesondere auch das Ziel, die Infektionszahlen signifikant zu verringern und auf einem niedrigen Niveau zu stabilisieren, um insbesondere auch Behandlungskapazitäten in medizinischen Einrichtungen und medizinischen Versorgungsstrukturen aufrechterhalten zu können.

Die getroffenen Anordnungen stellen das entscheidend wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Insbesondere sind keine weniger eingriffsintensiven Maßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die weitere dynamische Ausbreitung des Virus zu unterbrechen.

Unter Berücksichtigung all dessen sind die getroffenen Anordnungen geeignet, erforderlich, angemessen und darüber hinaus auch verhältnismäßig, um eine erneute Verbreitung und ein erneutes exponentielles Wachstum der Zahl von SARS-CoV-2-Infektionen zu verhindern.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen nutzen das dem Kreisausschuss des Kreises Bergstraße als zuständige Gesundheitsbehörde zustehende Ermessen daher in rechtmäßiger Weise aus, zumal dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darüber hinaus auch durch die Befristung bis zum 18.12.2020 zusätzlich Rechnung getragen wird. Sofern der Beginn der Weihnachtsferien auf einen früheren Tag fällt, gilt die Verlängerung bis zum Ablauf des letzten Tages vor dem Beginn der für die jeweilige Schule des Kreises dann geltenden

Weihnachtsferien. Der begrenzte Geltungszeitraum ermöglicht es sehr zeitnah auf Änderungen in der Pandemiesituation reagieren und die erforderlichen Maßnahmen weiter anpassen zu können.

Auf eine Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) verzichtet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe unmittelbar Klage vor dem

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten / der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch auf elektronischem Weg eingelegt werden, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht wird. Sichere Übermittlungswege sind der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos, die Übermittlung aus dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA), die Übermittlung aus dem besonderen elektronischen Behördenpostfach (beBPO) und sonstige bundeseinheitlich festgelegte Übermittlungswege.

Die Einlegung der Klage über eine gewöhnliche E-Mail ist nicht zulässig.

Zu den Einzelheiten einer zulässigen elektronischen Übermittlung vgl. die Hinweise auf der Internet-Seite unter <https://verwaltungsgerichtsbarkeit.hessen.de>, Stichwort: Service – Elektronischer Rechtsverkehr.

Das Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) entfällt (§ 16a Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Ziff. 5.1 Hessisches Ausführungsgesetz zur VwGO).

Die Klage ist gegen den Kreis Bergstraße, vertreten durch den

Kreisausschuss des Kreises Bergstraße
Gräffstraße 5
64646 Heppenheim

zur richten.

Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Der Klageschrift und deren Anlagen sollen vorbehaltlich des § 55a Abs. 5 Satz 2 VwGO so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Hinweise

Auf das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit bei Zuwiderhandlung gegen eine in dieser Verfügung enthaltene vollziehbare Anordnung gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG im Einzelfall mit einem Bußgeld bis zu EUR 25.000 belegt werden.

Eine Anfechtungsklage gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG). Die Allgemeinverfügung muss demnach auch befolgt werden, wenn gegen diese Klage erhoben wird.

Gegen die sich daraus ergebende sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung können Sie beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen.

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Gesundheitsamt des Kreises Bergstraße, Kettelerstraße 29, 64646 Heppenheim, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

HP, 27.11.2020

gez.

Landrat
Christian Engelhardt